

## Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Pittenhart

Die Gemeinde Pittenhart erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S 599) in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341), veröffentlicht im AMTSBLATT Nr. 36 für die Gemeinde Pittenhart am 23. Juli 1976, folgende

### S A T Z U N G

#### § 1

Die Gebäude werden in den Gemeindeteilen Pittenhart, Oberbrunn und Aindorf nach Straßen und in den übrigen Gemeindeteilen jeweils mit der laufenden Nummer nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel vom Ortsinnern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Hat ein Gebäude mehrere Haupteingänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit eigenem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubehör (z.B. nichtselbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben usw.)

#### § 2

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden; das die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer und gegebenenfalls auch den Straßennamen ersehen lässt.

#### § 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeit die Schilder angebracht werden.

#### § 4

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

#### § 5

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

#### § 6

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

#### § 7

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Pittenhart, den 23. Juli 1976  
Gemeinde Pittenhart  
Stöcklhuber, 1. Bürgermeister